

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Illingen**  
**(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997( Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie §§ 1, 2, 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz (SStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers und das Zubehör.

**§ 2**  
**Sondernutzungen**

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen ist gemäß § 14 SStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 18 Abs.1 SStrG Sondernutzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich der Erlaubnis der Gemeinde Illingen. Die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig. Die Erteilung anderer Genehmigungen und Erlaubnisse, u. a. nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 ein öffentlicher Verkehr tatsächlich zugelassen ist, bedürfen ebenfalls der Erlaubnis der Gemeinde Illingen.

### **§ 3** **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei den in der Anlage benannten Fachbereichen der Gemeinde einzureichen. Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, wird über die Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Hierzu werden geeignete Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Erlaubnis anträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen zu Bauzwecken sind generell vom Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (7) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Die erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (9) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung bei Baustellen an dieser sichtbar auszuhängen, bei sonstigen Sondernutzungen vor Ort bereit zu halten und Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 4** **Pflichten der Erlaubnisnehmer/-innen**

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit dem Tiefbauamt vorzunehmen.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und in Stand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.

- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Illingen für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den/die Erlaubnisnehmer/in über.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der/die Erlaubnisnehmer/in – unbeschadet der Erlaubnis – den ursprünglichen Zustand herzustellen, die Flächen durch das zuständige Amt wieder abnehmen zu lassen und die im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis errichteten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beseitigen.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
1. Behördlich genehmigte Straßensammlungen für gemeinnützige Zwecke sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
  2. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung (ausgenommen davon sind Container für Bauzwecke) auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr aufrechterhalten bleibt,
  3. das Bereitstellen von Sammelgut (Altkleider) im Rahmen genehmigter Altmaterialsammlungen.
- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten für die unter Abs. 1 genannten Sondernutzungen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, sofern sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren abgesehen werden, wenn:
  1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
  2. dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung, deren allgemein förderwürdigen Zwecken oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder die Sondernutzung unmittelbar mildtätigen, religiösen Zwecken dient.
- (4) Für Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden, sind Sondernutzungsgebühren zu erlassen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erlaubniserteilung, sonst mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung.
- (6) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Rahmen von Wahlwerbung der politischen Parteien werden keine Gebühren und Kosten erhoben.

## **§ 7 Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Größe der Fläche und der Art der Inanspruchnahme.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung genehmigt ist. Bei ungenehmigter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Nutzung bis zur Räumung der Fläche berechnet.
- (3) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Genehmigung zugewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche genehmigt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.
- (4) Die Sondernutzungsgebühren sind der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 8 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
  1. der/die Antragsteller/in
  2. der/die Erlaubnisnehmer/in
  3. bei Baumaßnahmen grundsätzlich der/die Bauherr/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/r. Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.

4. bei Absperrung aufgrund einer Gefahrenlage an Grundstücken der/die Eigentümer/in des Grundstückes, für das die Sondernutzung erforderlich ist.
  5. bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren sind fällig:
1. mit Erteilung für die Dauer der Sondernutzung
  2. bei ungenehmigter Sondernutzung für deren Dauer nach Zustellung des Gebührenbescheides.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind.

## **§ 11 Haftung und Ersatzanspruch**

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat der Gemeinde Illingen alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat die Gemeinde Illingen von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Die Verwaltung kann von dem/der Erlaubnisnehmer/in jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis der regelmäßigen Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der/die Bauherr/in und der/die Grundstückseigentümer/in gesamtschuldnerisch.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der/die Erlaubnisnehmer/-in im Falle des Widerrufs keinen Schadensersatzanspruch.

- (6) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 61 Abs.1 SStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 SStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 11. Mai 2012  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Armin König

## Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 11. Mai 2012

### A.

Die Bemessungsgrundlage trägt dem räumlichen und zeitlichen Ausmaß „angefangene m<sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche je Zeiteinheit“ einer Sondernutzung Rechnung.

Die Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße sowie auch die durch sie hervorgerufene Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist je nach Dichte und Intensität des auf der Straße/der öffentlichen Verkehrsfläche stattfindenden Verkehrs unterschiedlich zu bewerten. Daher werden die nachfolgenden Gebührensätze einer Staffelung unterzogen.

#### 1. Zone A:

##### Ortsteil Illingen:

Hauptstraße, Am alten Markt, Poststraße, Eisenbahnstraße, Lateingasse, Gerberstraße, Rathausstraße, Kirchenstraße

##### Ortsteil Uchtelfangen:

Ottweilerstraße, Am Marktplatz, Josefstraße, Friedrichstraße bis Einmündung Peterstraße, Hermannstraße bis Einmündung Harzbachstraße, Josefstraße bis Einmündung Dechant-Knauf-Straße, Dechant-Knauf-Straße, In der Gass, Hirtenbergstraße, Wilhelmstraße und Heusweilerstraße, Saarbrücker Straße

##### Ortsteil Wustweiler:

Illinger Straße, Lebacher Straße

##### Ortsteil Hüttigweiler:

Provinzialstraße, Neunkircher Straße

##### Ortsteil Welschbach:

Welschbachstraße

##### Ortsteil Hirzweiler:

In der Au, Hirzbachstraße

#### 2. Zone B:

an Zone angrenzende öffentliche Verkehrsflächen

Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in €	
		Zone A	Zone B
Informationsstände und -wagen	Tag	0,40	0,30
Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Anbringung von Werbeträgern über dem Straßenkörper (z. B. Laternen) Oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	Tag	0,20	0,10

Verkaufswagen im Reisegewerbe	Tag	0,20	0,10
	Woche	0,60	0,40
	Monat	2,80	2,50
Aufstellung von Kiosken, Imbissständen und sonstigen Verkaufs- oder Dienstleistungseinrichtungen	Monat	8,00	6,00
Warenauslagen	Tag	0,10	0,05
Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Abfallbehältnissen, u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche für gewerbliche/gastronomische Zwecke	Monat	3,50	3,00
Veranstaltung von Straßenfesten, ausgenommen Rosenmontag	Tag	0,05	0,05
Aufstellung von Gerüsten, Geräten, Maschinen, Containern, Abfallbehältern, Baustelleneinrichtungen, wenn eine Zeitdauer von 48 Stunden überschritten wird mindestens 5,00 €	Monat	1,50	1,25
Lagerung von Brenn- oder Baustoffen und sonstigen Gegenständen im Gehwegbereich, wenn eine Zeitdauer von 48 Stunden überschritten wird mindestens 5,00 €	Monat	1,50	1,25
Aufbau von Zelten, fliegenden Bauten (bei Zirkussen Berechnung der gesamten in Anspruch genommenen Fläche; hiervon unberührt ist die Zahlung einer Kautions in Höhe von 300,00 €)	Tag	0,05	0,02



## B.

Art des Sondergebrauchs	Zeiteinheit	Gebühr in €
Schaustellungen, Darbietungen von Musikaufführungen und unterhaltenden Vorstellungen	Tag	10,00
Aufstellen/Aufhängen von Plakat - Trägern im bzw. über dem Verkehrsraum bis Format DIN A 0	Woche bis zu 20 Stück 21 bis 100 Stück	20,00 25,00
Aufstellen von Plakatträgern mit Formaten größer als DIN A0	Woche bis zu 5 Stück bis zu 15 Stück	50,00 150,00
Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht zugelassen und betriebsbereit sind, PKW/Anhänger/Wohnwagen/Krad	Tag	2,00
LKW/Anhänger	Tag	4,00